

abstimmung

Stadt Winterthur · Volksabstimmung 29. November 2009

Stadt Winterthur



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Gemäss §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung der Stadt Winterthur unterbreiten wir Ihnen die nachstehenden, vom Grosse Gemeinderat am 15. Juni 2009 und am 14. September 2009 behandelten Vorlagen zur Abstimmung.

Wir laden Sie ein, die Vorlagen zu prüfen und Ihren Entscheid mit dem Stimmzettel abzugeben.

Winterthur, im September 2009

Im Namen des Stadtrates:
Ernst Wohlwend, Stadtpräsident
Arthur Frauenfelder, Stadtschreiber

Die Abstimmungsvorlagen

Vorlage 1:
VIII. Nachtrag Gemeindeordnung
Seite 1–6

Vorlage 2:
Umbaukredit Anlaufstelle
für Randständige
Seite 7–11

Vorlage 1

VIII. Nachtrag Gemeindeordnung

Parlamentsordnung und Verwaltungsführung

Mit einer Reformbestimmung haben die Stimmberechtigten die Stadtbehörden 2002 ermächtigt, während maximal acht Jahren die so genannte Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV) und eine entsprechende Parlamentsordnung für Winterthur praktisch zu erproben. Nach übereinstimmender Meinung von Stadtrat und Parlament haben sich die erprobten Instrumente und organisatorischen Neuerungen bewährt und sollen für die Zukunft definitiv eingeführt werden. Dazu ist die Gemeindeordnung in verschiedenen Punkten zu revidieren. Insbesondere werden mit dem vorliegenden VIII. Nachtrag die Haushaltführung mit Globalbudgets sowie die Parlamentsorganisation mit einer Aufsichtskommission und mehreren Sachkommissionen endgültig in der Gemeindeordnung verankert. Der Stadtrat und der Grosse Gemeinderat (mit 54 zu 0 Stimmen) beantragen den Stimmberechtigten, der Vorlage für den VIII. Nachtrag zur Gemeindeordnung zuzustimmen.

Gemeindeordnung von 1989

Die geltende Gemeindeordnung der Stadt Winterthur stammt aus dem Jahr 1989. Wie damals vorgeschrieben und allgemein üblich, geht sie vom traditionellen Modell der Haushalt- und Verwaltungsführung aus, das von einem sehr detaillierten, aber weitestgehend auf die Finanzseite beschränkten Voranschlag geprägt ist. Diesem Modell entsprechend

sieht sie als hauptsächliche vorberatende Organe des Stadtparlaments eine Rechnungsprüfungs- und eine Geschäftsprüfungskommission vor. Nach der Entwicklung der letzten fünfzehn Jahre sind diese Parlamentsordnung und das traditionelle Modell der Verwaltungsführung indessen für Winterthur überholt, und die Gemeindeordnung bedarf darum einer entsprechenden Teilrevision.

NPM und WoV

Zu Beginn der 1990er-Jahre kam in der Schweiz die Idee des New Public Management (NPM) bzw. der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV) auf. Mit diesem neuen Modell der Haushalt- und Verwaltungsführung sollten einerseits die politischen Steuerungsmöglichkeiten von Parlament und Regierung verbessert und andererseits das unternehmerische Handeln in der Verwaltung gefördert werden. Von zentraler Bedeutung war dabei das neue Instrument des Globalbudgets. Mit diesem wird den Verwaltungseinheiten finanziell nur noch ein bestimmter Gesamtbetrag pro Jahr bewilligt. Gleichzeitig erhalten sie verbindliche Vorgaben für die zu erbringende Leistung, was im traditionellen Modell nicht der Fall ist.

Der Stadtrat von Winterthur griff diese Ideen frühzeitig auf und unterbreitete dem Parlament (Grosser Gemeinderat) bereits 1998 im Rahmen eines Pilotversuchs die ersten acht Globalbudgets für ausgewählte Einheiten der Stadtverwaltung. Der Grosse Gemeinderat unterstützte den eingeleiteten Versuch und

begann, sich seinerseits mit den Auswirkungen und erforderlichen Anpassungen an Organisation und Betrieb des Parlaments auseinanderzusetzen.

Reformbestimmung von 2002

Als Ergebnis des WoV-Pilotbetriebs sowie der Arbeit einer Parlamentsreformkommission wurde den Stimmberechtigten 2002 die Vorlage für die Reformbestimmung § 83 der Gemeindeordnung unterbreitet. Sie enthielt die «Rechtsgrundlage für die Erprobung einer neuen Parlamentsordnung des Grossen Gemeinderates während maximal acht Jahren» und wurde in der kommunalen Abstimmung vom 2. Juni 2002 mit mehr als 78 Prozent Ja-Stimmen angenommen. Gemäss diesem Beschluss kann bis heute von verschiedenen Bestimmungen der Gemeindeordnung abgewichen werden. Zudem können neue mittelfristige Planungsinstrumente wie Legislaturschwerpunkte und ein Integrierter Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) geschaffen werden. Die genannten Ermächtigungen werden aber ohne eine erneute Revision der Gemeindeordnung Anfang September 2010 ersatzlos dahinfallen.

Ergebnisse der Erprobung

Seit dem Inkrafttreten der Reformbestimmung im September 2002 sind die verschiedenen Instrumente der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung in intensiver Zusammenarbeit zwischen Parlament, Stadtrat und Verwaltung praktisch erprobt und weiterentwickelt worden. So wird das System der Globalbudgetierung mit parlamentarischen Zielvorgaben seit 2006 in der gesamten Stadtverwaltung (ausgenommen die Volksschule) angewandt. Im Parlament sind die neuen Strukturen mit einer Aufsichtskommission und derzeit drei ständigen Sachkommissionen mittlerweile gut eingeführt und allgemein akzeptiert. In seiner Geschäftsordnung und einer neuen Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur hat der Grosse Gemeinderat die Regeln für die Wirkungsorien-

tierte Verwaltungsführung und die neue Parlamentsordnung zudem im Detail gesetzlich festgeschrieben.

Ein Jahr vor Ablauf der achtjährigen Erprobungsfrist besteht bei den Beteiligten ein breiter Konsens darüber, dass sich die erprobten Neuerungen bewährt haben und dauerhaft eingeführt werden sollen. Eine Rückkehr zum alten System ist für Parlament, Stadtrat und Verwaltung praktisch undenkbar.

Generelles zur Vorlage

Mit dem beantragten VIII. Nachtrag sollen vor allem die Grundzüge der erprobten Neuerungen sowie die rechtlich unabdingbaren neuen Kompetenzregelungen in der Gemeindeordnung verankert werden. Ergänzt werden diese Festlegungen durch das vorgegebene kantonale Recht (insbesondere das Gemeindegesetz und die Verordnung über das Globalbudget in den Gemeinden). Parlament und Stadtrat bleibt so ein beschränkter Gestaltungsspielraum, innerhalb dessen sie die Parlamentsordnung und das System der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung auch künftig noch präzisieren, anpassen und weiterentwickeln können.

Hauptsächliche Revisionspunkte

Die Abstimmungsvorlage zur Gemeindeordnung umfasst vor allem die folgenden wichtigen Revisionspunkte:

- In § 28 (Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 4) wird festgeschrieben, dass der städtische Haushalt generell nach den Grundsätzen der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung mit Globalbudgets geführt werden soll und dass der Grosse Gemeinderat dazu eine kommunale Verordnung über den Finanzhaushalt erlässt.
- Als weitere Instrumente der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung werden die Legislaturschwerpunkte des Stadtrates und der Integrierte Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) aus-

drücklich in der Gemeindeordnung verankert und die betreffenden Kompetenzen festgelegt (vgl. § 10 Abs. 1 Ziff. 6^{bis}, § 28 Abs. 1 Ziff. 8, § 41 Abs. 2 Ziff. 5).

- Als obligatorische Organe des Grossen Gemeinderates werden die Ratsleitung, die Aufsichtskommission, drei bis fünf Sachkommissionen sowie die Fraktionen vorgesehen; sie lösen das frühere Büro sowie die Geschäfts- und die Rechnungsprüfungskommission ab (vgl. §§ 30, 31 und 33^{bis} Abs. 1). Als mögliche weitere Organe sind die nichtständigen Kommissionen und die Interfraktionelle Konferenz IFK erwähnt (vgl. §§ 32 und 33^{bis} Abs. 2). Die Regeln über die Bürgerrechtskommission und allfällige besondere Untersuchungskommissionen bleiben unverändert (vgl. § 29 Abs. 2 und § 33).
- Für die Grösse der ständigen Parlamentskommissionen wird je eine Bandbreite – im Fall der Aufsichtskommission von neun bis elf, bei den Sachkommissionen von sieben bis neun Mitgliedern – festgelegt (vgl. § 31 Abs. 2). Die genaue Zahl und Grösse der Kommissionen wird die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates zu bestimmen haben.
- § 34 Abs. 1 lässt neben den bisher bekannten auch neue Arten und Unterarten von parlamentarischen Vorstössen zu, wie sie in den vergangenen Jahren erprobt worden sind (Budgetmotion und WoV-Postulat). Neu wird zudem die Möglichkeit der Fragestunde erwähnt.
- Die bisher unerwähnte Finanzkontrolle wird neu aufgeführt als fachlich unabhängiges Prüfungsorgan, das die ständigen Parlamentskommissionen in ihren Aufsichtsfunktionen unterstützt und dessen Leitung vom Grosse Gemeinderat gewählt wird (vgl. § 27 Abs. 1 Ziff. 9 und § 31 Abs. 4).
- Unter den finanziellen Kompetenzen des Grossen Gemeinderates wird festgeschrieben, dass neu auch jährlich wiederkehrende Ausgaben bis

30 000 Franken mit so genannt konstitutivem Budgetbeschluss, das heisst im Rahmen des Voranschlags ohne den sonst erforderlichen Spezialbeschluss, bewilligt werden können (vgl. § 28 Abs. 1 Ziff. 10 und 13).

- Mit den vorgesehenen Änderungen wird die Reformbestimmung in § 83 hinfällig und kann aufgehoben werden.

Behandlung im Grossen Gemeinderat

Der Grosse Gemeinderat hat die Vorlage am 14. September 2009 mit 54 zu 0 Stimmen gutgeheissen. Alle Fraktionen anerkannten, dass sich die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung und die neue Parlamentsordnung insgesamt bewährt hätten. Eine Rückkehr zum alten System sei praktisch unvorstellbar. WoV stehe für eine moderne, kundenfreundliche und effiziente Verwaltung, deren Leistungen sich mit den neuen Instrumenten strategisch steuern liessen. Auf die Einführung dieser neuen Ordnung dürfe Winterthur stolz sein. Der eingeschlagene Weg solle auf den revidierten Rechtsgrundlagen fortgesetzt werden.

Antrag

Die Gemeindeordnung vom 26. November 1989 wird durch einen VIII. Nachtrag (betreffend Parlamentsordnung und Verwaltungsführung)* geändert.

* Wortlaut siehe Seite 3–6

Gemeindeordnung 1989	Änderungen VIII. Nachtrag
Zweiter Teil: Die Gemeinde B. Befugnisse § 10 3. Ausschluss des Referendums, Abs. 1	Ziff. 6^{bis} (neu)
¹ Folgende Beschlüsse des Grossen Gemeinderates sind der Abstimmung durch die Gemeinde entzogen:	¹ Folgende Beschlüsse des Grossen Gemeinderates sind der Abstimmung durch die Gemeinde entzogen:
	^{6bis} die Kenntnisnahme der Legislatorschwerpunkte, des Integrierten Aufgaben- und Finanzplans sowie von sonstigen Programmen und Berichten;
Dritter Teil: Der Grosse Gemeinderat B. Befugnisse § 27 I. Wahl, Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 8	Ziff. 1, 2, 8 und 9 (neu)
¹ Der Grosse Gemeinderat wählt:	¹ Der Grosse Gemeinderat wählt:
1. seinen Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, vier Stimmzähler, den Ratssekretär und seinen Stellvertreter;	1. seinen Präsidenten oder seine Präsidentin, zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen, den Ratschreiber oder die Ratschreiberin sowie dessen oder deren Stellvertretung;
2. die Mitglieder und Präsidenten der ständigen Kommissionen, der Spezialkommissionen sowie der Untersuchungskommission;	2. die Mitglieder und Präsidenten oder Präsidentinnen seiner Kommissionen sowie der Untersuchungskommission;
8. den Ombudsmann.	8. die Ombudsperson;
	9. den Leiter oder die Leiterin der Finanzkontrolle.
§ 28 II. Übrige Befugnisse, Abs. 1 Ziff. 1, 7, 8, 10 und 13	Abs. 1 Ziff. 1, 7, 8, 10 und 13 sowie Abs. 4 (neu)
¹ Dem Grossen Gemeinderat stehen zu:	¹ Dem Grossen Gemeinderat stehen zu:
1. der Erlass seiner Geschäftsordnung sowie der Verordnung über die Organisation der Stadtverwaltung;	1. der Erlass seiner Geschäftsordnung sowie der Verordnungen über den Finanzhaushalt und über die Organisation der Stadtverwaltung;
7. die Schaffung bleibender Stellen von einer vom Grossen Gemeinderat zu bestimmenden Besoldungsklasse an;	7. aufgehoben
8. die Kenntnisnahme von Finanzplan, Programmen und Berichten;	8. die Kenntnisnahme der Legislatorschwerpunkte, des Integrierten Aufgaben- und Finanzplans sowie von sonstigen Programmen und Berichten;

Gemeindeordnung 1989	Änderungen VIII. Nachtrag
10. Beschlüsse, die neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 500 000 Franken oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen verursachen, unter Vorbehalt von § 41 Abs. 2 Ziff. 10;	10. Beschlüsse, die neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 500 000 Franken oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen verursachen, unter Vorbehalt von § 41 Abs. 2 Ziff. 10. Im Rahmen des Voranschlags können neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 30 000 Franken ohne Spezialbeschluss bewilligt werden;
13. die Annahme von Schenkungen und Legaten mit belastenden Bedingungen, die jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 20 000 Franken verursachen;	13. die Annahme von Schenkungen und Legaten mit belastenden Bedingungen, die jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 20 000 Franken verursachen. Im Rahmen des Voranschlags kann die Annahme von Schenkungen und Legaten mit jährlich wiederkehrenden Folgekosten bis 30 000 Franken pro Fall ohne Spezialbeschluss bewilligt werden;
	4 Der städtische Haushalt wird nach den Grundsätzen der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung mit Globalbudgets geführt.
C. Büro und Kommissionen § 29 I. Büro	C. Ratsorgane § 29 I. Grundsätzliches
¹ Der Grosse Gemeinderat bestellt sein Büro.	¹ Der Grosse Gemeinderat bestellt seine Ratsorgane und regelt deren Aufgaben sowie das Verfahren in seiner Geschäftsordnung.
² Dieses besteht aus dem Ratspräsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Sekretär und vier Stimmzählern.	² Für die Besorgung der Bürgerlichen Angelegenheiten gelten die organisatorischen Bestimmungen des Elften Teils der Gemeindeordnung.
³ Die Amtsdauer des Ratspräsidenten und der beiden Vizepräsidenten beträgt ein Jahr. Der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr weder als Präsident noch als Vizepräsident wählbar.	Absätze 3 bis 6 aufgehoben
⁴ Die Amtsdauer des Ratssekretärs, seines Stellvertreters und der Stimmzähler beträgt vier Jahre. Sekretär und Stellvertreter müssen nicht Mitglied des Rates sein.	
⁵ Die Aufgaben des Büros werden in der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates bestimmt.	
⁶ Der Sekretär besorgt in Verbindung mit der Stadtkanzlei die Kanzleigeschäfte.	
§ 30 II. Kommissionen, 1. Ständige Kommissionen	§ 30 II. Ratsleitung
¹ Der Grosse Gemeinderat bestellt als ständige Kommissionen eine Rechnungsprüfungskommission und eine Geschäftsprüfungskommission.	¹ Die Ratsleitung besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, den beiden Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und dem Ratsschreiber oder der Ratsschreiberin.
² Er kann eine weitere ständige Kommission bestellen.	² Die Amtsdauer des Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin und der beiden Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen beträgt ein Jahr. Der abtretende Präsident oder die abtretende Präsidentin ist für das folgende Jahr weder ins Präsidium noch ins Vizepräsidium des Rates wählbar.
³ Die ständigen Kommissionen bestehen aus elf Ratsmitgliedern.	³ Die Amtsdauer des Ratsschreibers oder der Ratsschreiberin sowie seiner oder ihrer Stellvertretung beträgt vier Jahre; Wiederwahlen sind möglich. Der Ratsschreiber oder die Ratsschreiberin und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin müssen nicht Mitglied des Rates sein.
	⁴ Der Ratsschreiber oder die Ratsschreiberin besorgt in Verbindung mit der Stadtkanzlei die Kanzleigeschäfte.
§ 31 2. Aufgaben der ständigen Kommissionen	§ 31 III. Kommissionen, 1. Ständige Kommissionen
¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzplan, den Voranschlag, die Jahresrechnung sowie die Abrechnung der durch Spezialbeschlüsse bewilligten Verpflichtungskredite.	¹ Der Grosse Gemeinderat wählt als ständige Kommissionen eine Aufsichtskommission und drei bis fünf Sachkommissionen.
² Die Geschäftsprüfungskommission prüft den Geschäftsbericht des Stadtrates sowie die Geschäftsführung von Stadtrat und Verwaltung.	² Die Sachkommissionen bestehen aus je sieben bis neun, die Aufsichtskommission aus neun bis elf Ratsmitgliedern.

Gemeindeordnung 1989	Änderungen VIII. Nachtrag
<p>³ Die Zuteilung der übrigen Geschäfte an die ständigen Kommissionen wird in der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates festgelegt.</p>	<p>³ In den ihnen zugeteilten Sachbereichen beraten die Aufsichtskommission und die Sachkommissionen die Geschäfte des Grossen Gemeinderates vor und prüfen die Rechnung und den Geschäftsbericht. Die Aufsichtskommission übt die Oberaufsicht über den gesamten Finanzhaushalt aus.</p>
	<p>⁴ In der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktionen werden die ständigen Kommissionen von der städtischen Finanzkontrolle als fachlich unabhängigem Prüfungsorgan unterstützt.</p>
<p>§ 32 3. Spezialkommissionen</p>	<p>§ 32 2. Nichtständige Kommissionen</p>
<p>¹ Der Grosse Gemeinderat kann zur Vorbereitung einzelner Geschäfte Spezialkommissionen einsetzen. Er bestimmt deren Mitgliederzahl und Befugnisse.</p>	<p>Der Grosse Gemeinderat kann zur Vorbereitung einzelner Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen. Er bestimmt deren Mitgliederzahl und Befugnisse.</p>
<p>§ 33 4. Untersuchungskommissionen</p>	<p>§ 33 3. Untersuchungskommissionen (neue Nummerierung des Randtitels)</p>
	<p>§ 33^{bis} IV. Fraktionen und IFK (neu)</p>
	<p>¹ Die Geschäftsordnung regelt den Bestand und die Stellung der Fraktionen im Grossen Gemeinderat.</p>
	<p>² Sie kann eine Interfraktionelle Konferenz (IFK), insbesondere für die Vorbereitung der Wahlgeschäfte des Rates, vorsehen.</p>
<p>D. Geschäftsbehandlung § 34 1. Sitzungen, 1. Rechte des Grossen Gemeinderates, des Stadtrates und anderer Behörden</p>	
<p>¹ Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderates kann Motionen, Postulate, Interpellationen, Schriftliche Anfragen und Beschlussanträge einreichen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates.</p>	<p>¹ Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderates kann parlamentarische Vorstösse einreichen. Die Geschäftsordnung des Rates bestimmt das Nähere. Sie hat insbesondere Motionen, Postulate, Interpellationen, Schriftliche Anfragen und Beschlussanträge als mögliche Vorstossarten vorzusehen. Zudem kann sie bestimmen, dass periodisch eine Fragestunde im Rat stattfindet.</p>
<p>² Die Mitglieder des Stadtrates nehmen an den Sitzungen des Grossen Gemeinderates teil; sie haben das Recht, Anträge zu stellen.</p>	<p>² Die Mitglieder des Stadtrates nehmen an den Sitzungen des Grossen Gemeinderates teil; sie haben das Recht, Anträge zu stellen.</p>
<p>³ Auf Wunsch des Stadtrates oder der Kommissionen nehmen Mitglieder des Stadtrates an den Kommissionsberatungen teil.</p>	<p>³ Auf Wunsch des Stadtrates oder der betreffenden Ratsorgane nehmen Mitglieder des Stadtrates auch an den Beratungen der Kommissionen und der Ratsleitung teil.</p>
<p>⁴ Der Stadtrat ist berechtigt, die Vertretung seiner Anträge vor dem Grossen Gemeinderat und dessen Kommissionen städtischen Beamten zu übertragen. Ebenso sind der Grosse Gemeinderat und seine Kommissionen berechtigt, Sachverständige und, im Einverständnis mit den zuständigen Mitgliedern des Stadtrates, städtische Beamte zu ihren Beratungen beizuziehen.</p>	<p>⁴ Der Stadtrat ist berechtigt, die Vertretung seiner Anträge vor dem Grossen Gemeinderat und dessen Organen städtischen Mitarbeitenden zu übertragen. Ebenso sind der Grosse Gemeinderat, seine Kommissionen und die Ratsleitung berechtigt, Sachverständige und, im Einverständnis mit den zuständigen Mitgliedern des Stadtrates, städtische Mitarbeitende zu ihren Beratungen beizuziehen.</p>
	<p>Abs. 5 unverändert</p>
<p>§ 35 2. Öffentlichkeit</p>	<p>Abs. 2 (neu)</p>
	<p>Abs. 1 unverändert</p>
	<p>² Die Sitzungen der Ratsorgane sind nicht öffentlich; die Geschäftsordnung kann Ausnahmen vorsehen.</p>
<p>§ 37 4. Entschädigung, Abs. 1</p>	
<p>¹ Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates beziehen eine Entschädigung.</p>	<p>¹ Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates wie auch das Unterstützungspersonal des Rates und seiner Organe beziehen eine Entschädigung.</p>

Gemeindeordnung 1989	Änderungen VIII. Nachtrag
Vierter Teil: Der Stadtrat und die Stadtverwaltung B. Befugnisse § 41 II. Übrige Befugnisse, Abs. 2 Ziff. 5, 9 und 10	
² Im Besonderen stehen ihm zu: 5. die Aufstellung von Finanzplan, Programmen und Berichten;	² Im Besonderen stehen ihm zu: 5. die Aufstellung der Legislatorschwerpunkte, des Integrierten Aufgaben- und Finanzplans (IAFP) sowie von sonstigen Programmen und Berichten;
9. Beschlüsse, die neue einmalige Ausgaben im Rahmen eines im Voranschlag vorgesehenen Gesamtkredits für einen bestimmten Zweck bis 200 000 Franken oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen verursachen;	9. Beschlüsse, die neue einmalige Ausgaben im Rahmen eines im Voranschlag vorgesehenen Kompetenzkredits für einen bestimmten Zweck bis 200 000 Franken oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen verursachen;
10. Beschlüsse, die neue jährlich wiederkehrende Ausgaben im Rahmen eines im Voranschlag vorgesehenen Gesamtkredits für einen bestimmten Zweck bis 20 000 Franken oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen verursachen;	10. Beschlüsse, die neue jährlich wiederkehrende Ausgaben im Rahmen eines im Voranschlag vorgesehenen Kompetenzkredits für einen bestimmten Zweck bis 20 000 Franken oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen verursachen;
Vierzehnter Teil: Parlaments- und Verwaltungsreform § 83 Reformbestimmung	Titel, Randtitel und Bestimmung aufgehoben
¹ Für die Erprobung einer neuen Parlamentsordnung und der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung kann für die Dauer von maximal acht Jahren seit Inkrafttreten dieser Bestimmung im Rahmen eines Versuches wie folgt von den Vorschriften der Gemeindeordnung abgewichen werden:	
1. Der Grosse Gemeinderat kann in der Geschäftsordnung seine Organisation, sein Verfahren und seine Instrumente einschliesslich der Kommissionen und Vorstösse abweichend von den Bestimmungen in den Abschnitten B, C und D des Dritten Teils der Gemeindeordnung ausgestalten. Die Aufgaben der Geschäfts- und der Rechnungsprüfungskommission können mehreren Kommissionen übertragen werden.	
2. Für die mittelfristige Planung können neue Instrumente wie Legislatorschwerpunkte oder ein Integrierter Aufgaben- und Finanzplan geschaffen werden. Der Stadtrat bringt sie dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis und erstattet ihm über allfällige Abweichungen Bericht.	
3. Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse des Grossen Gemeinderates zur Wirkungsorientierten Verwaltungsführung sind der Abstimmung durch die Gemeinde entzogen.	
² Diese Bestimmung tritt, sofern der Grosse Gemeinderat keine Verlängerung beschliesst, mit Ablauf von vier Jahren seit ihrem Inkrafttreten automatisch ausser Kraft. Ihre Geltungsdauer ist in jedem Fall auf maximal acht Jahre beschränkt.	
	Der Stadtrat setzt diesen VIII. Nachtrag nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Umbaukredit Anlaufstelle für Randständige (DAS)

Die Anlaufstelle für Randständige (DAS) soll von der Meisenstrasse 3 an die Zeughausstrasse 76 verlegt werden. Die Räumlichkeiten am heutigen Standort sind für die Nutzung der Anlaufstelle, die seit der Schliessung der offenen Szene beim Musikpavillon intensiver geworden ist, nicht mehr geeignet, insbesondere fehlt ein Aussenraum. Die städtische Liegenschaft an der Zeughausstrasse erfüllt die Anforderungen an einen neuen Standort, denn sie ist zentrumsnah, nicht in einem Wohnquartier gelegen und auf drei Seiten von Strassen umgeben. Sie ist sofort verfügbar.

Der Stadtrat und der Grosse Gemeinderat (mit 37 zu 18 Stimmen) beantragen den Stimmberechtigten, dem für den Umbau erforderlichen Kredit von 722 000 Franken zuzustimmen. Weil dagegen das Referendum ergriffen wurde, unterliegt die Vorlage der Volksabstimmung.



Ansammlungen auf der Strasse vor dem Gebäude am alten Standort – dies soll bald Vergangenheit sein.



Innenraum in der alten Anlaufstelle.

Die heutige Anlaufstelle für Randständige (DAS) an der Meisenstrasse 3 besteht seit 1992. Sie erfüllt eine wichtige Funktion im Rahmen einer umfassenden Drogenpolitik, wie sie seit den 90er-Jahren verfolgt wird. In der so genannten «Vier-Säulen-Politik» ist neben Prävention, Therapie und Repression auch die Schadensminderung ein Ziel, das heisst die Verbesserung der Lebensumstände und des Gesundheitszustandes von suchtkranken Menschen.

Das Angebot der Anlaufstelle

Der hauptsächliche Auftrag der DAS ist darauf ausgerichtet, gesundheitliche Schäden bei suchtkranken Menschen so gering als möglich zu halten und ihnen ein gewisses Mass an sozialen Strukturen zu bieten.

Zur Gesundheitsvorsorge gehört die HIV- und Hepatitisprävention, die zum einen durch die Abgabe von sauberen Spritzen, zum anderen durch eine konstante Information erfolgt. Die Besucherinnen und Besucher der DAS erhalten Unterstützung, können duschen und ihre Kleider waschen und haben einen Ort, an dem sie essen und sich tagsüber aufhalten können. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DAS bieten zudem einfach zugängliche Beratung zu Themen wie Wohnen, Arbeit und Finanzen an. Viele Besuchende der DAS verfügen über kein soziales Netz und keine geregelten Wohnverhältnisse. Die Anlaufstelle hat deshalb auch die Funktion, der sozialen Verelendung dieser Personen entgegenzuwirken. Die Besucherinnen und Besucher finden in der DAS ein soziales Umfeld, ohne dass sie der Öffentlichkeit zur Last fallen, und sie können bei Bedarf medizinische Hilfe oder soziale Beratung in Anspruch nehmen.

Am neuen Standort sollen die Randständigen noch stärker in den Alltagsbetrieb eingebunden werden. Schon heute verrichten Besucherinnen und Besucher der DAS kleine Arbeiten wie zum Beispiel das Putzen in der und um die DAS, den Einkauf von Lebensmitteln und den Küchendienst. Dies lässt sich auf die generelle Gestaltung des Alltags und die Mithilfe bei der Verpflegung, welche erweitert werden soll, ausdehnen.

Die Besucherinnen und Besucher der DAS

Nach der Auflösung der offenen Drogenszene in Zürich Mitte der 90er-Jahre waren es vor allem Heroinabhängige, welche die Anlaufstelle aufsuchten; täglich rund 100 Personen. Aufgrund des guten Angebots für Suchtkranke, welches seither aufgebaut wurde und dazu führte, dass sich die Lebensumstände der Abhängigen markant verbesserten, gingen die Besucherzahlen der Anlaufstelle anschliessend kontinuierlich zurück. Auch hat sich die Zusammensetzung der Nutzerinnen und Nutzer der DAS verändert. Heute suchen weniger Drogenabhängige, dafür mehr Alkoholranke und psychisch Kranke oder aus anderen Gründen randständige Personen die Anlaufstelle auf. Zugang haben Personen ab 18 Jahren, die in Winterthur wohnen oder in Bezirkgemeinden, die einen finanziellen Beitrag an die Anlaufstelle leisten.

Auflösung der Drogen- und Alkoholikerszene

In den Jahren vor 2008 hatte sich im Stadtgarten, insbesondere rund um den Musikpavillon, eine Szene von Drogenabhängigen und Alkoholikern gebildet, die zunehmend negative Auswirkungen auf Passanten und das anliegende Gewerbe hatte. Die Folge war, dass der Merkurplatz von der übrigen Bevölkerung nicht mehr genutzt wurde. Der Musikpavillon wurde zum Anziehungspunkt für Süchtige aus der ganzen Umgebung, und es begann sich auch ein Drogenhandel zu entwickeln. Die Situation war nicht mehr tolerierbar, weshalb der Stadtrat entschied, die Szene beim Musikpavillon aufzulösen. Mit dem Projekt «Merkur» wurden im Frühjahr 2008 verschiedene aufeinander abgestimmte Massnahmen ergriffen. Klar war, dass polizeiliche, also repressive Massnahmen alleine nicht genühten. Sollte verhindert werden, dass sich die Szene in andere Quartiere verlagerte, mussten den Randständigen andere Aufenthaltsorte angeboten werden. Als Sofortmassnahme wurden die Öffnungszeiten der DAS ausgedehnt.

Das Projekt «Merkur» verlief erfolgreich; die unerfreulichen Zustände beim Musikpavillon konnten beseitigt werden. Seither ist der Merkurplatz mit verschiedenen Marktständen belebt und wieder für die ganze Bevölkerung als Erholungs- und Begegnungsraum zugänglich. Noch nicht befriedigend gelöst ist hingegen die Frage, wo sich die Randständigen stattdessen aufhalten können.

Neuer Standort nötig und dringend

Die Räumlichkeiten an der Meisenstrasse waren schon vor der Umsetzung des Projekts «Merkur» nicht ideal. Es wurden deshalb schon seit Jahren andere Standorte geprüft. Als Folge von «Merkur» stiegen die Besucherzahlen in der DAS markant an. In den Wintermonaten 2008/2009 besuchten täglich weit über hundert Personen die Anlaufstelle, und auch die Verweildauer in der DAS nahm zu. Für diese intensivere Nutzung sind die Räumlichkeiten definitiv nicht mehr geeignet. Insbesondere verfügt die DAS am heutigen Standort über keinen Aussenraum, der in Spitzenzeiten auch zusätzliche Aufenthaltsmöglichkeiten schafft, und die klimatischen Bedingungen sind vor allem im Sommer kritisch. Seit die DAS rauchfrei ist, muss vor dem Gebäude geraucht werden, was zum Teil zu grösseren Menschenansammlungen auf dem Trottoir führt. Dieser Zustand ist äusserst unbefriedigend.

Geplant ist zudem, das Angebot der DAS durch zusätzliche Aktivitäten und Beschäftigungsmöglichkeiten für die Randständigen weiterzuentwickeln. Wenn dadurch eine weitere soziale Integration erreicht werden kann, entlastet dies auch den öffentlichen Raum. Die räumlichen Verhältnisse lassen dies am heutigen Standort aber nicht zu. Aus den genannten Gründen ist ein neuer Standort für die DAS nötig und dringend.



Am neuen Standort haben die Besucherinnen und Besucher die Möglichkeit, sich im Garten aufzuhalten (Bild: Fotomontage).



Geplanter neuer Aufenthaltsraum an der Zeughausstrasse (Bild: Fotomontage).

Keine Alternative zur Zeughausstrasse 76

Für die Suche nach einem neuen Standort wurden folgende Bedingungen formuliert:

- Zentrumsnahe Lage (da die Besucher der DAS zu Fuss unterwegs sind, würde eine Anlaufstelle am Stadtrand nicht genutzt werden)
- Lage nicht mitten in einem Wohnquartier
- Eignung der Räumlichkeiten für den Aufenthaltsbedarf der Besucherinnen und Besucher
- Vorhandener Aussenraum
- Räumlichkeiten müssen im Eigentum der Stadt und kurzfristig verfügbar sein

Durch die Stadtverwaltung wurden verschiedene Alternativen geprüft. Dabei zeigte sich, dass insbesondere alle im Zusammenhang mit dem Projekt «Fokus» (Zentralisierung der Stadtverwaltung) allenfalls einmal frei werdenden städtischen Liegenschaften ausser Betracht fallen mussten, da sie frühestens in einigen Jahren für eine neue Nutzung zur Verfügung stehen würden.

Der einzige Standort, der alle Kriterien erfüllt, ist die Liegenschaft an der Zeughausstrasse 76. In der städtischen Liegenschaft war das Jugendsekretariat eingemietet, bevor es im Frühjahr 2009 an einen anderen Standort umzog. Damit steht das Gebäude für eine Neunutzung zur Verfügung.

Geeignete Lage

Die Liegenschaft an der Zeughausstrasse 76 besteht aus zwei Teilen: einem Hauptgebäude und einem Anbau, in welchem früher ein Gewerbebetrieb untergebracht war. Die Anlaufstelle soll in diesem Anbau untergebracht werden. Auf dessen Rückseite befindet sich ein Garten, der als Aussenraum genutzt werden kann.

Die Lage des Gebäudes ist für eine Nutzung als neue Anlaufstelle geeignet. Das Haus liegt zwar nahe am Zentrum, jedoch nicht mitten in einem Wohnquartier. Zudem ist es auf drei Seiten von Strassen umgeben, welche eine natürliche Abgrenzung bilden. Durch bauliche Massnahmen, wie einem Gartenzaun um den Aussenplatz, kann die Liegenschaft zusätzlich gegen die Corrodistrasse abgegrenzt werden (siehe Lageplan Seite 10).

Bauliche Massnahmen

Um das Vorhaben zu realisieren, sind in der Liegenschaft bauliche Anpassungen nötig. Im Anbau befanden sich bis anhin Büros. Diese werden entfernt. Durch den Einbau einer offenen Galerie, die in einer einfachen Holzbauweise erstellt wird, kann zusätzlicher Aufenthaltsraum gewonnen werden. Eingebaut werden zudem eine Küchenzeile sowie sanitäre Anlagen (Dusche, WC). In die Südfassade werden Fenstertüren als Ausgang in den Garten eingebaut. Im Garten werden neu ein Sitzplatz mit Sonnenstoren und Natur-

steinplatten sowie ein Zaun um das Grundstück erstellt. Der geplante Umbau beschränkt sich somit auf das Notwendige und ermöglicht einen zweckmässigen Betrieb der DAS am neuen Standort.

Die Räumlichkeiten

Im Hauptgebäude, das gleichzeitig renoviert wird, stehen zwei Räume im Erdgeschoss ebenfalls zur Nutzung für die DAS zur Verfügung. Diese können für Diskussionsgruppen, Kurse oder Gespräche genutzt werden. Die Büros im Hauptgebäude werden nach dem Umbau durch das Departement Soziales bezogen. Sie werden für die Administration der DAS sowie weiterer Angebote (Büro für Notwohnungen, begleitetes Wohnen) genutzt, wodurch Synergien entstehen.

An der Zeughausstrasse 76 steht mit der neu eingebauten Galerie und dem Aussenraum für die Nutzung als Anlaufstelle eine grössere Fläche zur Verfügung als heute. Der Aufenthaltsraum (inklusive Galerie) misst 110,6m², die beiden Räume im Hauptgebäude 21,2 und 24,7m². Total ergibt dies 156,5m² Aufenthaltsfläche im Gegensatz zu 100m² an der Meisenstrasse (in beiden Fällen exklusive Büroräumlichkeiten, sanitärer Anlagen, Lagerräume und Waschküche). Dazu kommt der Aussenplatz von 60m². Ein solcher ist am heutigen Standort nicht vorhanden. Er kann auch bei schlechtem Wetter genutzt werden, da ein Teil durch das Vordach geschützt ist.



Die Liegenschaft an der Zeughausstrasse: auf drei Seiten von Strassen umgeben.

Strenge Hausordnung – kein rechtsfreier Raum

Die Stadt verfügt über eine langjährige Erfahrung aus dem Betrieb der DAS. Wie bereits heute wird auch am neuen Standort eine Hausordnung gelten, welche von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Anlaufstelle konsequent durchgesetzt wird.

Ansammlungen vor dem Haus werden nicht toleriert, die Nutzerinnen und Nutzer der DAS dürfen sich nur in den Innenräumen und im Garten aufhalten. Der neue Standort weist gegenüber der bestehenden DAS den wesentlichen Vorteil auf, dass die Besucherinnen und Besucher wegen des vorhandenen Aussenraumes für den Aufenthalt im Freien nicht auf das Trottoir vor dem Gebäude ausweichen müssen.

Die DAS wird auch am neuen Standort nur tagsüber geöffnet sein (von 11 bis 19 Uhr), womit Nachtruhestörungen ausgeschlossen werden können.

Weder vor noch in der Anlaufstelle werden kriminelle Handlungen irgendwelcher Art toleriert (zum Beispiel Konsum und Verkauf von illegalen Drogen). Was bereits für die DAS am heutigen Standort gilt, wird auch am neuen Standort gelten.

Um das Gesetz durchzusetzen und den Drogenhandel in und um die Anlaufstelle zu unterbinden, handelt die Stadtpolizei auch unabhängig von den Betreibern der Anlaufstelle. Ein entsprechendes Konzept wird ausgearbeitet.

Auch für die Sicherheit ausserhalb der Anlaufstelle ist die Polizei besorgt. Sie kann Personen wegweisen, welche andere erheblich belästigen, gefährden oder unberechtigterweise an der Nutzung des öffentlichen Raumes hindern. Die Stadtpolizei hat bereits entsprechende Dienstanweisungen und Umsetzungsrichtlinien erlassen.

Die Stadt wird zudem eine paritätisch zusammengesetzte Begleitgruppe einsetzen, bestehend aus Vertretern des Departements Soziales und der Stadtpolizei sowie der Anwohnerschaft, der ZHAW und des Quartiervereins. Diese Gruppe wird regelmässig die Situation erörtern und, sollte es wider Erwarten doch zu Störungen rund um die Anlaufstelle kommen, nach Lösungen suchen.

Kosten

Der durch die Stimmbevölkerung zu genehmigende Kredit bezieht sich auf die Bautätigkeit im Anbau. Die ohnehin

notwendigen Renovationen im Hauptgebäude sind nicht Teil dieser Vorlage. Der dazu notwendige Kredit von 920 000 Franken wurde vom Stadtrat als gebundene Ausgabe bewilligt.

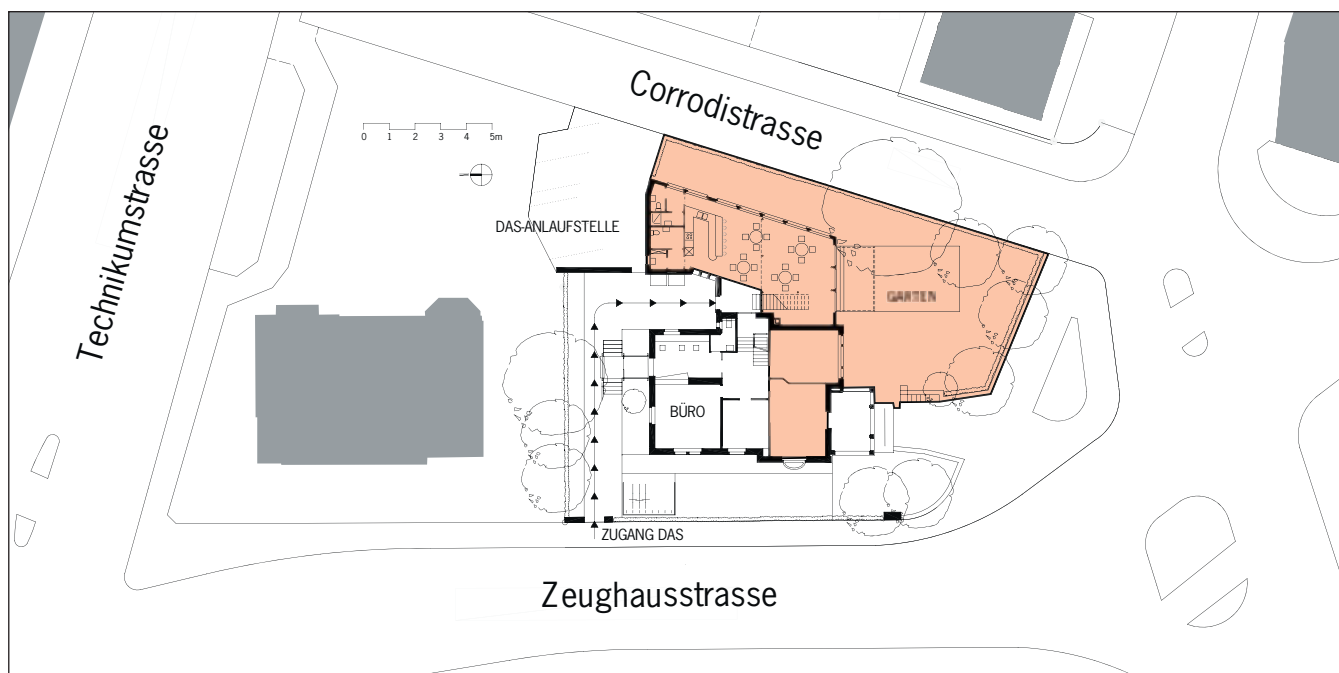
Der Kredit für den Umbau des Anbaus wurde im Rahmen der Beratung durch den Grossen Gemeinderat gegenüber dem ursprünglichen Antrag des Stadtrates reduziert. Er setzt sich wie folgt zusammen:

Vorbereitungsarbeiten	Fr. 64 000
Gebäude	Fr. 476 000
Umgebung	Fr. 60 000
Baunebenkosten	Fr. 37 000
Unvorhergesehenes	Fr. 55 000
Ausstattung	Fr. 30 000
Total	Fr. 722 000

Da die Liegenschaft bereits im Besitz der Stadt ist, fallen keine Kosten für deren Erwerb an.

Investitionsfolgekosten

Kapitalfolgekosten und Sachfolgekosten belaufen sich in den kommenden zehn Jahren netto auf jährlich 77 013 Franken. In den darauf folgenden zwanzig Jahren werden sie bei jährlich 30 986 Franken liegen.



Stellungnahme des Referendumskomitees

Quartierverein Wildbach-Langgasse und Umgebung, 8400 Winterthur
Winterthur, 10. September 2009

Bedarf unbestritten, geplanter neuer Standort falsch

Die heutige Anlaufstelle für Randständige soll von der zentral gelegenen, jedoch wenig frequentierten Meisenstrasse, an die stark frequentierte Zeughausstrasse 76, direkt am Eingang des Quartiers Wildbach-Langgasse, dem Hauptpassantenweg in/aus der Altstadt und dem Schulweg vieler Primarschüler verschoben werden. Dieser Standort ist falsch. Wir bitten das Winterthurer Stimmvolk diese teure Vorlage abzulehnen und eine fundierte und nachhaltige Lösung an einem anderen Ort zu verlangen.

Der Quartierverein Wildbach-Langgasse und Umgebung hat im Namen der direkt betroffenen Anwohner und Geschäftsbetriebe, sowie der übrigen Quartierbewohner mit 1020 gültigen Unterschriften das Referendum gegen dieses Vorhaben der Stadt ergriffen. Die hohe Anzahl Unterschriften wurde überparteilich und unabhängig von allen politischen Parteien in ganz Winterthur gesammelt. Im Grossen Gemeinderat haben die AL, die CVP und die SVP gegen dieses Vorhaben gestimmt.

Als Grossstadt benötigt Winterthur niederschwellige Angebote für randständige Personen. Wir stellen dies nicht in Frage und wehren uns auch nicht grundsätzlich gegen eine Anlaufstelle im Quartier. Doch bitte nicht an diesem Standort. Die vorgesehene Lage und die Liegenschaft an der Zeughausstrasse 76 eignen sich aus den nachstehenden Gründen nicht als Standort für eine Anlaufstelle.

Lage: Die Liegenschaft an der Zeughausstrasse 76 bildet zusammen mit der Fachhochschule das Tor zum Quartier Wildbach-Langgasse. Diese Lage direkt am Hauptpassantenweg in die Altstadt oder von der Altstadt zu den vielen Parkmöglichkeiten im Quartier eignet sich nicht als Standort für eine Drogenanlaufstelle.

Drogenhandel: Die Polizei hat an der Meisenstrasse und im umliegenden Quartier immer wieder Drogenhandel beobachtet. Diesen an einen Quartiereingang, in Sichtweite der Geschäfte im Oberen Graben zu verschieben, ist falsch.

Schulweg: Der geplante Standort liegt direkt am einzig sinnvollen Schulweg vieler Primarschüler aus dem Quartier ins Schulhaus Geiselweid. Eine Anlaufstelle bringt nachweislich Probleme wie Drogenhandel, Alkoholkonsum und Gewalt mit sich. Diese Themen direkt an einen Schulweg zu verlegen ist falsch.

Alternativen: Es gibt in einer Grossstadt wie Winterthur gute Alternativen und gewichtige Gründe gegen den geplanten Standort. Eine Möglichkeit bietet das Projekt „Fokus“ (zentralisieren der Stadtverwaltung), nach dessen Umsetzung viele städtische Liegenschaften frei werden. Die Zeit bis dahin liesse sich an der Meisenstrasse mit einem Fumoir für Raucher und einer Klimaanlage für heisse Sommertage günstig überbrücken.

Konzept: Anderenorts wird der Umzug einer Anlaufstelle mit einem schriftlichen Konzept und Standortvergleich vorbereitet. Nebst der Weisung des Stadtrates liegen keine entsprechenden Dokumente vor. Eine Anlaufstelle nur basierend auf den Kriterien Verfügbarkeit, Besitzverhältnisse und Aussenraum zu verschieben, ist fragwürdig.

Raumangebot: Gemäss Landbote vom 27. Februar 2009 „platzt“ die aktuelle Anlaufstelle aus „allen Nähten“, ein Umzug sei nötig. Fakt ist, den Randständigen steht am geplanten neuen Standort nach dem teuren und aufwändigen Umbau (Abbruch Obergeschoss, Einbau Galerie) nicht mehr Innenraum zur Verfügung als heute. Dies kann somit nicht die Lösung für eine aus „allen Nähten“ platzenden Anlaufstelle sein. Die angepriesenen Gruppenräume liegen im Hausteil mit den Büros und sind nicht Teil bzw. erweitern nicht den Aufenthaltsbereich. Der Aussenraum mag hilfreich sein, ob sich damit die Ansammlungen (Drogenhandel) im öffentlichen Raum rund um die Anlaufstelle verhindern lassen, ist zu bezweifeln.

Gesamtkosten: Bewertet man die vorgesehene Liegenschaft mit sFr 2'000'000.-, rechnet dazu die gebundenen Renovationskosten von sFr 920'000.- und die geplanten Umbaukosten von sFr 722'000.-, ergibt sich der stolze Betrag von sFr 3'642'000.-, den die Stadt für die Anlaufstelle und Büros an dieser repräsentativen Lage einsetzen will. *Das ist zu teuer.* Alternativ liesse sich die Liegenschaft verkaufen/vermieten. Entsprechende Anfragen liegen vor. Günstigere Standorte für die Anlaufstelle lassen sich nach dem Projekt „Fokus“ finden.

Dringlichkeit: Gemäss Weisung der Stadt ist der Umzug dringlich. Doch es gibt keinen konkreten Grund zur Eile. Die aktuelle Anlaufstelle funktioniert und weitere Verbesserungen können mit minimalen Mitteln erreicht werden. Die Randständigen benötigen keinen teuren und exponierten Hochsicherheitstreffpunkt an einem sensiblen Ort direkt am Eingang eines Quartiers, sondern einen Ort mit genügend Raum und Freiraum für eine nachhaltige Lösung. Ein übereilter und teurer Umzug an den falschen Ort ist unnötig.

Weitere Informationen, sowie Details zu Argumenten und Flächenvergleich unter www.qv-wildbach.ch.

Verfügung gestellt werde. Der heutige Standort der Anlaufstelle an der Meisenstrasse sei unbefriedigend. Der neue Standort an der Zeughausstrasse überzeuge durch die Räumlichkeiten, den vorhandenen Aussenraum und die zentrumsnahe Lage. Der Bezug könne schnell erfolgen, da es sich um ein städtisches Gebäude handle, welches ab sofort verfügbar sei. Die gegenüber dem ursprünglichen Antrag des Stadtrates gekürzten Kosten für den Umbau seien vertretbar. Die Mehrheit zeigte sich überzeugt, dass die Sicherheit des Quartiers durch die verantwortlichen Stellen gewährleistet werden könne.

Die Minderheit störte sich am neuen Standort für die Anlaufstelle und an den Kosten für den Umbau. Sie erinnerte daran, dass die Zeughausstrasse die Verbindung zwischen der Altstadt und dem Quartier Wildbach-Langgasse darstelle und das Gebäude 76 sich somit an einer Passantenlage und zudem in der Nähe einer Schule befände. Sie befürchte Belästigungen und rechtswidriges Verhalten durch die Randständigen. Auch erachte man das Gebäude grundsätzlich als ungeeignet. Die für den Umbau nötigen Ausgaben wurden als zu hoch respektive nicht gerechtfertigt bezeichnet.

Weiteres Vorgehen

Bis Juli 2010 werden die Räumlichkeiten in der Liegenschaft an der Zeughausstrasse 76 vorübergehend durch das Departement Schule und Sport genutzt, welches seit längerem Platzprobleme hat. Damit kann der Leerstand des Gebäudes vermieden werden, was auch die Sicherheit erhöht.

Wenn der Kredit für den Umbau durch die Stimmberechtigten gutgeheissen wird, kann nach einer halbjährigen Planungsphase im Juli 2010 mit dem Umbau begonnen werden.

Die Behandlung im Grossen Gemeinderat

Der Grosse Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 15. Juni 2009 dem Kredit mit 37 zu 18 Stimmen zugestimmt.

Die befürwortende Mehrheit erinnerte an die erfolgreiche Auflösung der Alkoholiker- und Drogenszene beim Musikpavillon, womit eine spürbare Verbesserung der Situation erfolgt sei. Es sei klar, dass die suchtkranken Menschen nicht einfach vertrieben werden könnten, ohne dass ihnen ein anderer Aufenthaltsraum zur

Antrag

Für bauliche Anpassungen im Anbau des Gebäudes Zeughausstrasse 76 zur Nutzung als Anlaufstelle für Randständige wird zu Lasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens ein Kredit von Fr. 722'000.- bewilligt.

Die Kreditbewilligung erstreckt sich auch auf die teuerungsbedingten Mehr- oder Minderkosten. Stichtag für die Kostenberechnung ist der 1. April 2009.

Wann und wo abstimmen?

Stimmabgabe an der Urne

	Samstag	Sonntag
Hauptbahnhof für Stimmende der ganzen Stadt	28. November 10.00–18.00	29. November

Winterthur-Stadt, Wahlkreis 1

Stadthaus		10.00–12.00
Schulhäuser Neuwiesen und Tössfeld		10.30–11.30

E-Voting im Kreis Winterthur-Stadt:
Die elektronische Urne für die
Stimmabgabe via Internet ist nur
bis Samstag 12.00 Uhr geöffnet!

Oberwinterthur, Wahlkreis 2

Schulhaus Ausserdorf		10.00–12.00
Kindergarten Guggenbühl		10.00–11.30
Schulhaus Hegi		10.30–12.00
Schulhäuser Talacker, Reutlingen und Stadel sowie Stimmlokal Ricketwil		10.30–11.30

Seen, Wahlkreis 3

Kirchgemeindehaus Kanzleistrasse		10.00–12.00
Schulhäuser Tägemoos, Sennhof, Iberg und Eidberg sowie Stimmlokale Gotzenwil und Oberseen		10.30–11.30

Töss, Wahlkreis 4

Kirchgemeindehaus Stationsstrasse		10.00–12.00
Freizeitanlage Dätttau		10.30–11.30

Veltheim, Wahlkreis 5

Schulhaus Löwenstrasse		10.00–12.00
Schulhaus Schachen		10.30–11.30

Wülflingen, Wahlkreis 6

Schulhaus an der Eulach		10.00–12.00
Schulhäuser Langwiesen und Neuburg		10.30–11.30

Mattenbach, Wahlkreis 7

Schulhaus Gutschick		10.00–12.00
Schulhaus Schönengrund		10.30–11.30

Briefliche Stimmabgabe

Für die briefliche Stimmabgabe sind die Angaben auf dem Stimmrechtsausweis zu beachten. Das Kuvert ist rechtzeitig zu retournieren, damit es spätestens am Samstag vor dem Urnengang um 12.00 Uhr beim Stimmregister eintrifft.

Vorzeitige Stimmabgabe

In der Woche vor dem Abstimmungstag können Stimmberechtigte ihre Stimmzettel bei der Einwohnerkontrolle, Stadthausstrasse 21, 2. Stock, wie folgt vorzeitig abgeben:

Donnerstag 8.00 bis 18.30 Uhr
Freitag 8.00 bis 16.00 Uhr

(Stellvertretung erlaubt, beachten Sie dazu die Angaben auf dem Stimmrechtsausweis.)

Auskünfte

Stimmberechtigte, deren Abstimmungsunterlagen unvollständig sind, können sich an Telefon 052 267 57 53 wenden (Stimmregister).

Die Abstimmungsergebnisse werden am Sonntag, 29. November 2009, im Internet veröffentlicht.
www.stadt.winterthur.ch

Stadt Winterthur 